



## **Sitzungsniederschrift**

Gremium	<b>Rat</b>
Sitzungstag	<b>Montag, 03.05.2021</b>
Sitzungsbeginn	<b>17:30 Uhr</b>
Sitzungsende	<b>19:40 Uhr</b>
Sitzungsort	<b>Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20 59302 Oelde</b>

### **Vorsitz**

Frau Karin Rodeheger

### **Teilnehmende**

Herr Norbert Austrup  
Herr Wolfgang Bovekamp  
Frau Nadine Diekmann  
Herr André Drinkuth  
Frau Andrea Geiger  
Frau Birgit Klashinrichs  
Frau Barbara Köß  
Herr Sven Lilge  
Frau Elisabeth Meinders-Koeper  
Herr Ludger Reckmann  
Herr Thorsten Retzlaff  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos  
Herr Frank Rumpold  
Herr Uli Schwieder  
Frau Maria Pia Scuderi  
Herr Christoffer Siebert  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Manuela Steuer  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Anne Wiemeyer  
Herr Michael Zummersch

### **Verwaltung**

Frau Heike Beckstedde  
Herr Michael Jathe  
Herr André Leson  
Herr Jakob Schmid  
Herr Hendrik van der Veen

bis einschl. TOP 4

### **Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

### **Es fehlten entschuldigt**

Herr Achim Berkenkötter  
Herr Antonius Brinkmann  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Peter Hellweg  
Herr Winfried Kaup  
Herr Felix Knop  
Frau Beatrix Koch  
Herr Benito Kohaus  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Dirk Leifeld  
Herr Ludger Lücke  
Herr Leo Lütke-Dörhoff  
Herr Raphael Pichler  
Herr Michael Poch  
Herr Bernhard Poppenberg  
Herr Niklas Ringhoff  
Herr Ludger Wiesch gen. Borchert  
Herr Arno Zurbrüggen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	6
<b>2.</b>	<b>Anträge der Fraktionen</b>	6
<b>2.1.</b>	<b>Antrag der FWG-Fraktion; Namensgebung für die neue multifunktionale Dreifachsporthalle</b> B 2021/011/4800	6
<b>2.2.</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion: „Haus der Generationen“ auf dem Overberggelände</b> B 2021/610/4843	7
<b>2.3.</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion: Teilnahme der Stadt Oelde am Wettbewerb „Wettbewerb-Die Photovoltaik Städte Challenge“</b> B 2021/610/4842	8
<b>2.4.</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Oelde wird bis 2035 klimaneutrale Kommune</b> B 2021/610/4840	9
<b>2.5.</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion: Entlastung der Eltern bei den Kita-Beiträgen</b> B 2021/200/4844	10
<b>3.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	11
<b>3.1.</b>	<b>Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen</b> B 2021/510/4788	11
<b>3.2.</b>	<b>1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020</b> B 2021/600/4816	20
<b>4.</b>	<b>Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026</b> B 2021/510/4799	23
<b>5.</b>	<b>Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG</b> M 2021/200/4838	24

<b>6.</b>	<b>Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahr 2020; Bericht und Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen</b> B 2021/014/4807	25
<b>7.</b>	<b>Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm</b> B 2021/III/4825	27
<b>8.</b>	<b>Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm</b> B 2021/III/4826	27
<b>9.</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde</b> <b>A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses</b> <b>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB</b> B 2021/610/4831	28
<b>10.</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde</b> <b>A) Aufstellungsbeschluss</b> <b>B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung</b> B 2021/610/4830	29
<b>11.</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde</b> <b>A) Entscheidungen zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden</b> <b>B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>C) Satzungsbeschluss</b> B 2021/610/4834	30
<b>12.</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 145 "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde</b> <b>A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b> <b>B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>C) Satzungsbeschluss</b> B 2021/610/4833	43
<b>13.</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde</b> <b>A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung</b> <b>B) Aufstellungsbeschluss</b> B 2021/610/4835	51
<b>14.</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Versorgungsfläche Photovoltaik“ der Stadt Oelde – Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung</b> B 2021/610/4836	52

<b>15.</b>	<b>37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Am Tienenbach II) der Stadt Oelde</b>	<b>52</b>
	<b>A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
	<b>B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
	<b>C) Feststellungsbeschluss</b>	
	B 2021/610/4832	
<b>16.</b>	<b>Erschließung des Baugebietes "B-Plan Nr.145 Am Tienenbach II" im Ortsteil Sünninghausen</b>	<b>54</b>
	B 2021/661/4817	
<b>17.</b>	<b>Straßenbenennung im Baugebiet "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde</b>	<b>55</b>
	B 2021/610/4777/1	
<b>18.</b>	<b>Neubau eines Pumpwerks in Lette – Neubau einer Druckrohrleitung vom Pumpwerk Lette zur Kläranlage Oelde</b>	<b>55</b>
	B 2021/661/4821	
<b>19.</b>	<b>Begrenzung der Altkleidercontainer im Oelder Stadtgebiet</b>	<b>55</b>
	B 2020/661/4629/1	
<b>20.</b>	<b>Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW – Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2021</b>	<b>57</b>
	M 2021/200/4822	
<b>21.</b>	<b>Maßnahmenfreigaben</b>	<b>57</b>
<b>21.1.</b>	<b>Maßnahmenfreigaben der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Lange Wende und Am Rosendahl in Oelde Stromberg</b>	<b>57</b>
	B 2021/661/4823/1	
<b>22.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>58</b>
<b>22.1.</b>	<b>Mitteilungen der Verwaltung</b>	<b>58</b>
<b>22.2.</b>	<b>Anfragen an die Verwaltung</b>	<b>58</b>

Frau Bürgermeisterin Rodeheger begrüßt die Damen und Herren des Rates, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Sie stellt fest, dass zu der Sitzung formgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### 2. Anträge der Fraktionen

#### **2.1. Antrag der FWG-Fraktion; Namensgebung für die neue multifunktionale Dreifachsporthalle B 2021/011/4800**

Herr Bovekamp trägt den Antrag der FWG-Fraktion „Namensgebung für die neue multifunktionale Dreifachsporthalle“ vor.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger führt die Einschätzung der Verwaltung und den Vorschlag zum weiteren Vorgehen aus.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag, die Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidung über die Namensgebung einzubeziehen. Sie teilt die Auffassung, dass damit die vorhandene bürgerschaftliche Akzeptanz für das Projekt weiter erhöht und auf diesem Weg von Beginn an eine hohe Identifikation der Bürgerschaft mit der zukünftigen Einrichtung erreicht werden kann.

Die multifunktionale Dreifachsporthalle steht zukünftig der Oelder Stadtgesellschaft zur Verfügung. Auch unter diesem Gesichtspunkt stellt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Prozess der Namensgebung ein geeignetes Instrumentarium dar, dem gewünschten bürgerschaftlichen Ansatz von Beginn an einen hohen Stellenwert beizumessen.

Herr Westbrock erkundigt sich nach dem Zustandekommen der Ausschlusskriterien. Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit, dass die Verwaltung Eckdaten erarbeitet habe, um Zielvorgaben zu konkretisieren. Die Kriterien würden eine Diskussionsvorlage darstellen.

Herr Rodriguez teilt im Namen der SPD-Fraktion mit, dass dem Verwaltungsvorschlag

vollinhaltlich gefolgt werde.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Durchführung eines Verfahrens zur Namensgebung für die neue multifunktionale Dreifachsporthalle in folgender Form:

### **Thematische Vorgabe**

Eine Benennung nach lebenden oder verstorbenen Personen soll ausgeschlossen sein. Für den Wettbewerb soll zudem eine thematische Vorgabe ausgegeben werden. Es wird vorgeschlagen, den Themenbereich **Völkerverständigung** für den Wettbewerb inhaltlich vorzugeben. Der Name der zukünftigen multifunktionalen Sporthalle soll dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung tragen und Bekenntnis sein für interkulturelle Toleranz und Weltoffenheit.

Die einzureichenden Namensvorschläge haben insofern einen inhaltlichen Bezug zu dieser thematischen Vorgabe aufzuweisen, um zum Wettbewerb zugelassen zu werden.

### **Vorgehensweise**

Zu Beginn der Auslobung des Wettbewerbs soll anhand eines Modell der Sporthalle der interessierten Bürgerschaft ein bestmöglicher Eindruck vom Bauvorhaben vermittelt werden.

Eingereicht werden können Namensvorschläge auf schriftlichem oder digitalem Weg innerhalb einer Frist von rund sechs Wochen.

Die Verwaltung sichtet die eingereichten Vorschläge und trifft bei Bedarf eine Vorauswahl.

Die Auswahl und Einigung auf einen Namen erfolgt durch eine Jury, bestehend aus Politik, Verwaltung, Stadtgesellschaft und späteren Nutzern (Wirtschaft, Sport, Kultur, Schulen).

Der Rat der Stadt Oelde schließt sich der Entscheidung der Jury im Rahmen einer offiziellen Beschlussfassung an.

Für den Wettbewerb wird kein Preis ausgelobt. Gleichwohl soll die Ideengeberin / der Ideengeber in einem adäquaten Rahmen gewürdigt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren vorzubereiten und durchzuführen.

## **2.2. Antrag der CDU-Fraktion: „Haus der Generationen“ auf dem Overberggelände B 2021/610/4843**

Herr Drinkuth trägt den Antrag der CDU-Fraktion vom 18.04.2021 vor.

Frau Köß teilt mit, dass sie nicht grundsätzlich gegen den Vorschlag sei, ihr aber mit Blick auf die Gemengelage die integrative Betrachtung fehle. Sie hält es für besser, nicht Einzelmaßnahmen zu betrachten, sondern den Blick auf die Gesamtmaßnahme zu richten.

Darum müsse nach ihrem Dafürhalten die Arbeit der Verwaltung und die Fortentwicklung des Wettbewerbs gestoppt werden.

Herr Leson führt dazu aus, dass der Ideenwettbewerb nun erst gestoppt werden müsse. Gleichwohl sei aber ein städtebauliches Konzept und Rahmenbedingungen beschlossen worden. Der Wettbewerb sei in 2020 wegen fehlender Haushaltsmittel nicht auf den Weg gebracht worden. Wenn nun aber die Rahmenbedingungen in Frage gestellt würden, beginne die Arbeit quasi von vorn und bedeute einen deutlichen Zeitverlust im Verfahren.

Herr Drinkuth würde den Wettbewerb nicht komplett stoppen wollen, das Verfahren insgesamt dauere aber schon zu lange. Darum sei es sinnvoll, bis zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung im Juni aufzulisten, wo Anpassungswünsche gesehen werden, wie beispielsweise ein Kernprojekt, entsprechend des vorliegenden Antrages.

Frau Steuer hält ein „Haus der Generationen“ ebenfalls für wichtig. Die Festsetzung des Projektes ohne Vorliegen eines Nutzungskonzeptes und ohne inhaltliche Diskussion sei jedoch schwierig. Womöglich verhindere man damit andere sinnvolle Projekte an der Stelle.

Bisher liege nur ein Rahmenplan mit den Räumlichkeiten vor, so Frau Köß. Die CDU-Fraktion wolle jedoch, dass bis zum Sommer alle Ideen eingebracht werden.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger ist der Meinung, dass der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Zeitplan nicht zu halten sei. Sie schlägt vor, sich bei einem Projekt von derart elementarer Bedeutung über die Sommerpause Zeit zu nehmen, um Ideen zu sammeln auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und die möglichen Nutzergruppen. Im September könne dann beraten werden.

Frau Köß vermisst die Initiative der Bürgermeisterin, die bereits im Ältestenrat im März zugesagt habe, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Masterplan Innenstadt“ zeitnah einzuberufen. In dieser Arbeitsgruppe sollte vor der geplanten Ausschreibung des Investorenwettbewerbs konkretisiert werden, was für das Overbergareal vorstellbar sei. Dem schließt sich Herr Drinkuth an und betont, dass er nun kurzfristig einen konkreten Terminvorschlag von der Verwaltung erwarte.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Gründung eines Arbeitskreises „Masterplan Innenstadt“. In dieser Arbeitsgruppe soll vor Ausschreibung des Ideenwettbewerbes für das Overbergareal sollen die Rahmenbedingungen konkretisiert und Anpassungswünsche diskutiert werden.

### **2.3. Antrag der CDU-Fraktion: Teilnahme der Stadt Oelde am Wettbewerb „Wettbewerb-Die Photovoltaik Städte Challenge“ B 2021/610/4842**

Herr Drinkuth erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Frau Köß erinnert daran, dass die CDU-Fraktion gerade solch konkrete Maßnahmen bei den Vorschlägen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Klimaschutzkonzept abgelehnt habe.



Sie freue sich selbstverständlich über den Antrag, würde den Wettbewerb jedoch nicht zu stark bewerben, da sich vermutlich im Laufe des Jahres Mitnahmeeffekte aus anderen Maßnahmen ergeben würden.

Herr Drinkuth spricht sich dafür aus, in der heutigen Sitzung eine Entscheidung über den Antrag zu treffen. Herr Westbrock möchte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, am Wettbewerb „Wattbewerb – Die Photovoltaik Städte Challenge“ teilzunehmen. Zur weiteren Ausgestaltung der Teilnahme wird der Antrag der CDU-Fraktion zur weiteren Diskussion an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr verwiesen.

### **2.4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Oelde wird bis 2035 klimaneutrale Kommune B 2021/610/4840**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 18. April 2021, der Rat möge beschließen, dass Oelde bis spätestens 2035 klimaneutrale Kommune wird. Frau Köß begründet den Antrag. Abweichend von der Antragstellung folge die Fraktion dem Verwaltungsvorschlag, in der Sache einen Grundsatzbeschluss zu fassen, die Ausgestaltung der Möglichkeiten aber im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes zu erarbeiten.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger führt ergänzend dazu aus, dass die konkrete Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Herbst 2021 ein Konzept „Klimaneutrales Oelde 2035“ und einen Katalog an Sofortmaßnahmen vorzulegen, die in den Etatentwurf 2022 einfließen, nicht realisierbar sei.

Herr Siebert teilt seine grundsätzliche Zustimmung mit, verweist jedoch auf die Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr am 10.02.2021. Das Gremium habe sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Kerninhalte der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes durch ein externes Büro erarbeiten zu lassen. Dem greife man nun praktisch vor.

Herr Drinkuth befürchtet, dass dieses sehr ambitionierte Ziel bei einem höchst komplexen Thema möglicherweise nicht realisierbar ist. Er zieht hier Vergleiche zur Stadt Soest. Die Zielsetzung müsse einen breiten Konsens finden und insbesondere auf großen Rückhalt der Bürgerinnen und Bürger stoßen.

Frau Köß ist der Meinung, dass es nun Zeit sei, ein starkes Zeichen zu setzen („Klotzen und nicht Kleckern“). Herr Reckmann ergänzt, dass es dringend ambitionierte Ziele brauche und Oelde durchaus eine Vorreiterrolle einnehmen könne.

Frau Wiemeyer beantragt den Verweis des Antrages an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr. Dem schließt sich Herr Westbrock an und bedauert, dass bei all den Bemühungen hier vor Ort um den Klimaschutz sich beispielsweise in China nichts am Klimaverhalten ändern werde.

Herr Bovekamp führt aus, dass die FWG-Fraktion den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen vollumfänglich unterstütze. Die Akzeptanz in der Bevölkerung sei hoch.

Herr Rodriguez weist darauf hin, dass ein konkreter Antrag vorliege, jedoch nur grundsätzlich diskutiert werde. Es müsse Ziel des Rates sein, dass die Stadt Oelde bis zum Jahr 2035 klimaneutral sei und dementsprechend sei heute ein Beschluss zu fassen. Im Fachausschuss sei anschließend zu beraten, wie das Ziel erreicht werden könne.

### **Beschluss über den Antrag der FDP-Fraktion:**

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der FDP-Fraktion auf Verweis des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen und 13 Gegenstimmen ab.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 22 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme, dass die Stadt Oelde bis zum Jahr 2035 klimaneutrale Kommune sein soll. Die Ausgestaltung der Zielsetzung soll im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Oelde erarbeitet werden.

## **2.5. Antrag der FDP-Fraktion: Entlastung der Eltern bei den Kita-Beiträgen B 2021/200/4844**

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 17.04.2021 der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, ein (Finanz-)Konzept zu erarbeiten, welches es ermöglicht, Elternbeiträge für einen Kita-Besuch in Oelde ab 2022 stufenweise jährlich zu senken und langfristig komplett abzuschaffen. Dazu soll der städtische Haushalt jedes Jahr die zusätzlich anfallenden Ertragsausfälle zu kompensieren. Herr Westbrook blickt zurück auf die bisherigen Kalkulierungen der Kita-Beiträge und begründet den Antrag.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger führt dazu aus:

*„Der Antrag der FDP-Fraktion begehrt die vollständige Abschaffung der Elternbeiträge (Einnahmenvolumen > 1,2 Mio. per anno) im Kita-Bereich und bittet, eine Gegenfinanzierung durch den allgemeinen Haushalt zu prüfen.*

*In Betracht käme eine Gegenfinanzierung durch Grundsteuer B-Erhöhung (notwendig wäre eine Anhebung um mehr als 100 Punkte) oder ggf. eine Gewerbesteuererhöhung (diese Steuer wäre aber wenig planbar).*

*Wie Sie wissen, sieht der § 77 Abs. 2 GO NRW die Erhebung spezieller Entgelte, Gebühren und Beiträge vor einer möglichen Steuerfinanzierung vor. Angesichts der strukturellen Unterdeckung in allen künftigen Planhaushalten sowie der finanziellen Corona-Vorbelastungen haben wir die Kommunalaufsicht um eine kurze Vorabinschätzung der rechtlichen Zulässigkeit gebeten.*

*Konkret ging es um Fragestellung: Teilt die Kommunalaufsicht die hiesigen rechtlichen Bedenken an der Zulässigkeit des vollständigen Verzichts auf Kita-Elternbeiträge, gegenfinanziert durch allgemeine Steuererhöhungen (insbesondere Grundsteuer B). Zudem haben wir auf das Risiko hingewiesen, dass Bürger derartige Steuererhöhungen wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 2 GO NRW anfechten könnten.*

*Die Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf hat sich unserer Rechtsauffassung grundsätzlich angeschlossen. Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen.*

*Ausmaß und Höhe dieser Entgelte müssen allerdings vertretbar und geboten sein. Es sind vor allem soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Allgemeinheit ist erst dann mit Kosten zu belasten, wenn die Gemeinde weder mit ihren sonstigen Einnahmen noch durch die Erhebung der speziellen Entgelte ihre Aufgaben finanzieren kann. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen (§ 10 GO NRW).*

*Die Allgemeinheit trägt bereits einen hohen Anteil der Kosten, die im Rahmen der Kinderbetreuung anfallen. Die Erhebung der Elternbeiträge in Oelde ist in ihrer Struktur ausgewogen und an der Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert. Insofern halte ich die weitere Erhebung von Elternbeiträgen auch zukünftig nicht nur aus gesellschaftlicher und sozialer Sicht, sondern auch mit Blick auf § 77 Abs. 2 GO NRW aus rechtlicher Sicht als geboten an.*

*Der Antrag kann von Seiten der Verwaltung insofern nicht unterstützt werden."*

Frau Köß regt an, die FDP-Fraktion möge sich mit ihrem Antrag an die nordrhein-westfälische Landesregierung wenden, da die Diskussion dort geführt werden müsse. Das könne nicht auf kommunaler Ebene entschieden werden.

Herr Bovekamp erinnert daran, dass die FDP-Fraktion sich noch in ihrer Rede zum Haushalt 2021 für eine finanzpolitische Stabilität ausgesprochen und sogar freiwillige Leistungen in Frage gestellt habe. Der heutige Antrag konterkariere diese Aussagen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass auf eine bestimmte Wählergruppe Eindruck gemacht werden solle.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der FDP-Fraktion vom 17.04.2021 mehrheitlich bei 20 Nein-Stimmen, Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

## **3. Satzungen und Verordnungen**

### **3.1. Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen** B 2021/510/4788

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss am 11.03.2021 und im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 26.04.2021.

Sie begrüßt, dass zuletzt alle Beteiligten offen ihre Argumente ausgetauscht hätten. Dieser Weg solle nach der Entscheidungsfindung weitergegangen werden. Sie habe bedauert, dass im Rahmen der vorangegangenen Diskussionen der Oelder Weg des wertschätzenden und

respektvollen Umgangs miteinander fast verlassen worden sei.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger schlägt vor, die von der Arbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses erarbeitete Gebührentabelle für ein Jahr zu beschließen. Es verbiete sich nicht, später über die Tabelle neu zu diskutieren und Verbesserungen zu erarbeiten.

Herr Drinkuth erklärt, dass im Austausch mit dem Elternbeirat ein Kompromiss erarbeitet worden sei. Es sei doch eine gute politische Entscheidung, den Vorschlag als Alternative einzubringen und darüber zu beraten, zumal die Meinung des Elternbeirates eindeutig sei. Ferner habe man von dort ein großes Entgegenkommen und Kompromissbereitschaft erfahren. Er warnt die SPD-Fraktion davor, wie schon bei anderen Projekten (Beispiel Neugestaltung Marktplatz), Entscheidungen gegen den Bürgerwillen durchdrücken zu wollen.

Herr Rodriguez möchte das von Herrn Drinkuth angeführte Beispiel nicht kommentieren, da sich in dem Verfahren ganz andere und neue Erkenntnisse ergeben hätten. Bei der neuen Elternbeitragstabelle hingegen würden keine Einzelfälle, sondern ein ganz neues Konzept diskutiert, das die Unwuchten der vergangenen Jahre nivelliere und eine neue Lastenverteilung herstelle.

Der Druck aus der Elternschaft sei tatsächlich hoch, gleichwohl stehe die SPD-Fraktion zu der erarbeiteten Beitragstabelle.

Frau Köß ist der Meinung, dass die bisherige Beitragstabelle nicht dadurch gerechter werde, wenn auf die Beträge um 10% erhöht würden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen seien immer der Linie treu geblieben, dass niedrige Einkommensstufen weniger und hohe Einkommensstufen höhere Beiträge für die Betreuung zahlen müssen. Dies möchte sie respektiert wissen.

Frau Diekmann führt aus, dass medial dargestellt werde, die Mehrheit der Elternschaft würde sich für eine 10%-ige Erhöhung aussprechen, dies sei so aber nicht richtig. Es handle sich nicht um die Mehrheit, sondern um nur um die Eltern, die auch an der Umfrage teilgenommen hätten. Leider würde aber die Elternschaft, insbesondere die der unteren Einkommensklassen, die keine entsprechende Lobby hätten und sich nicht entsprechend äußern könnten, dabei vergessen.

Frau Wiemann hält es für angebracht, den geäußerten Elternwillen zu akzeptieren. Dies bedeute ja nicht, dass nicht weiter an Lösungen gearbeitet werde könne. Sie bedauert die Spaltungen, die aufgrund der Diskussionen entstanden seien.

Herr Bovekamp blickt zurück auf die Historie. Der Elternrat sei bereits seit 2019 fortlaufend darüber informiert gewesen, dass eine Anpassung der Elternbeiträge unerlässlich sei und Lösungen zu erarbeiten seien. Er hält es für unzutreffend, nun zu behaupten, die Elternschaft habe erst vor Kurzem durch die Presse erfahren, dass eine Neuberechnung anstehe. Herr Bovekamp wehrt sich dagegen, eine Entscheidung würde einfach „durchgepeitscht“ und man wolle den Eltern schaden. Vielmehr halte man sich an die Fakten und arbeite an sozialverträglichen Lösungen.

Herr Siebert ist der Meinung, dass Herr Bovekamp mit diesen Äußerungen nicht zur Versachlichung beitrage.

Herr Rodriguez führt aus, dass gerade mit Blick auf die Beeinträchtigungen und Einbußen durch die Corona-Pandemie die erarbeitete Tabelle passe und dementsprechend die Einkommensstufen hochgesetzt wurden. Damit würden die Beiträge sozialverträglich gemacht.

Frau Meinders-Köper kommt zu einem anderen Ergebnis und befürchtet, dass in vielen Fällen nun die Frauen ihre Berufstätigkeit aufgeben, um die Kinder zuhause zu betreuen. Frau Meinders-Köper berichtet dazu aus Gesprächen mit dem Elternbeirat. Diese negativen Folgen müssten unbedingt vermieden werden.

Herr Rodriguez hält es für unrealistisch, dass eine berufstätige Frau ihre Stellung aufgabe, wenn sich der monatliche Kinderbetreuungsbetrag um max. 50 EUR erhöhe. Er bestätigt, dass eine Verwerfung in drei Einkommensgruppen stattfindet. Dazu habe die SPD-Fraktion im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung einen Vorschlag gemacht, den die CDU-Fraktion aber nicht mittragen wollte.

Frau Wiemeyer erläutert die Gründe für die Ablehnung.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen die folgende Satzung:

### **Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und einer Großtagespflegestelle (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I. S. 2075) und
4. der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, die häuslicher Kindertagespflege oder die Großtagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind eines dieser Kinderbetreuungseinrichtungen verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht berührt. Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen - und üblichen - Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, der häuslichen Kindertagespflege oder der Großtagespflegestelle auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub, Erkrankung oder einer sonstigen, eigenständigen Entscheidung der Erziehungsberechtigten, das Kind vorübergehend nicht am Betreuungsangebot teilnehmen zu lassen.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, häusliche Kindertagespflege oder Großtagespflegestelle beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein

Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.

- (2) Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, wird der Beitrag auf Grundlage des § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung fingiert. Die Beitragspflichtigen zahlen selbst keinen Beitrag, sondern der nach Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben.

Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 59 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.
- b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.
- (4) Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zu viel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **§ 5 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus

anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften - in den jeweils gültigen Fassungen – ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenter-Leistungen)



- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
- Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)

## **§ 7**

### **Beitragermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr**

Grundsätzlich sieht die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und Großtagespflegestellen über die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 2 Abs. 5 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

- (1) Für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen im gesamten Stadtgebiet aufgrund behördlicher Anordnung oder Verfügung in ihrem Betrieb länger als zwei Wochen hintereinander oder kumuliert länger als 1 Monat im jeweils laufenden Kindergartenjahr im Nutzungsumfang erheblich eingeschränkt oder sogar vollständig geschlossen werden und in Folge dessen eine regelhafte Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten und des Rechtsanspruchs auf die Kindertagesbetreuung nicht mehr möglich ist, kann der Elternbeitrag durch die Stadt Oelde im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Notbetreuungsangebote im Stadtgebiet als Alternative angeboten werden können. Der Ausschluss einzelner Kinder oder einzelner Gruppen in Kindertageseinrichtungen vom Besuch der Einrichtung aufgrund einer angeordneten Quarantäne zum Schutz vor infektiösen Erkrankungen steht einer krankheitsbedingten Abwesenheit gleich und berechtigt noch nicht zum Erlass der Elternbeiträge; es bedarf mindestens der behördlichen Schließung einer Einrichtung im Stadtgebiet.

- (2) Grundlage für den Erlass der Elternbeiträge durch die Stadt Oelde nach Abs. 1 ist eine, die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen betreffende behördliche Anordnung

- des Bundes und/oder
- des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder
- des Kreises Warendorf und/oder
- der Stadt Oelde

zum Infektionsschutz oder der Gefahrenabwehr.

- (3) Elternbeiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen.

Leistung und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, dass jedoch für die Eltern berechenbar und verlässlich geregelt ist.

Die Sachverhalte nach Abs. 1. u. 2. stellen dem entgegen eine nicht vorsehbare und nicht planbare Ausnahme dar, wodurch ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen zu persönlichen Härten bei den Erziehungsberechtigten führen kann.

Durch den Ausfall oder deutlichen Einschränkungen der staatlichen Kinderbetreuungsangebote müssen die Erziehungsberechtigten ggf. die notwendige Kinderbetreuung durch Selbsthilfe und eigene Betreuung sicherstellen und in der Folge zum Teil sogar auch Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinzunehmen.

Dies stellt eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27. Abs. 3 KomHVO dar.

- (4) Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen im Sinne dieses Paragraphen erfolgt immer einheitlich für alle Elternbeitragspflichtigen mindestens einer betroffenen Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Oelde für den nach Abs. 1 u. 2. betreffenden Zeitraum.
- (5) Zuständig für die notwendige Erlassentscheidung ist der Rat der Stadt Oelde.

Die Verwaltungsleitung ist ermächtigt, bis zu einer zeitnah herbeizuführenden Entscheidung des Rates die Beitragszahlung bzw. den Beitragseinzug im Lastschriftverfahren vorübergehend auszusetzen/ zurückzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und spätere Rückzahlungen mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wenn und soweit die Voraussetzungen für einen Beitragserlass nach den vorgenannten Absätzen hinreichend wahrscheinlich gegeben sein werden.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

## **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oelde über die Höhe
  - a) der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 26.08.2008 und
  - b) der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagespflegestelle und Spielgruppen vom 26.08.2008für alle Beitragspflichten ab dem 01.08.2021 erbrachten und abzurechnenden Betreuungszeiten außer Kraft.
- (3) Für die bis zum 31.07.2021 vereinbarten und erbrachten Betreuungsangebote richtet sich die Elternbeitragsberechnung weiterhin nach den unter Abs. 2 a) und b) genannten bisherigen Beitragsatzungen.

### **Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erstmalig zum 01.08.2022.

Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2021/22. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet.

In den darauffolgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

### Beitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	28 €	35 €	52 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	56 €	65 €	93 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	85 €	103 €	147 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	117 €	140 €	199 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	153 €	182 €	257 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	186 €	223 €	311 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	221 €	263 €	364 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	249 €	295 €	408 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	276 €	326 €	452 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	303 €	357 €	496 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	328 €	388 €	540 €	572 €	655 €	757 €

### Beitragstabelle 2: Betreuung in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren					
			15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	19 €	23 €	28 €	35 €	52 €	44 €	56 €	66 €	78 €	87 €	
3	bis	42.000 €	36 €	44 €	56 €	65 €	93 €	81 €	103 €	122 €	144 €	162 €	
4	bis	51.000 €	55 €	70 €	85 €	103 €	147 €	127 €	162 €	194 €	230 €	259 €	
5	bis	60.000 €	77 €	97 €	117 €	140 €	199 €	159 €	202 €	245 €	287 €	323 €	
6	bis	69.000 €	98 €	125 €	153 €	182 €	257 €	191 €	242 €	295 €	344 €	387 €	
7	bis	78.000 €	119 €	152 €	186 €	223 €	311 €	223 €	282 €	342 €	397 €	453 €	
8	bis	87.000 €	140 €	180 €	221 €	263 €	364 €	255 €	323 €	390 €	449 €	519 €	
9	bis	96.000 €	156 €	201 €	249 €	295 €	408 €	285 €	361 €	436 €	501 €	581 €	
10	bis	105.000 €	173 €	223 €	276 €	326 €	452 €	314 €	399 €	481 €	554 €	643 €	
11	bis	114.000 €	189 €	244 €	303 €	357 €	496 €	344 €	437 €	526 €	603 €	700 €	
12	über	114.000 €	205 €	265 €	328 €	388 €	540 €	373 €	475 €	572 €	655 €	757 €	

\*Hinweis: Buchungszeiten bis 15 Std. und bis 20 Std. sind lediglich in Angeboten der Kindertagespflege möglich. Die Beiträge 25 Std., 35 Std. und 45 Std. stimmen mit den Beiträgen in der Elternbeitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen überein.

### 3.2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020 B 2021/600/4816

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche  
Maßnahmen in der Stadt Oelde**

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-Abgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Beitrags-satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Beitrag kann in Teilbeträgen erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden für

1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grünflächen,
2. die Planung
3. die Freilegung,
4. die Fahrbahn,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung,
10. die Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
11. Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestrukturen anliegender Objekte (Bestandssicherung).

Die Umlegung setzt die förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll) voraus. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

**Die Anlage zur Satzung (Beitragsanteile) erhält folgende Fassung:**

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Oelde**

<i><b>Straßenart und Straßeneinrichtung</b></i>	<i><b>in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten</b></i>	<i><b>Anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</b></i>	<i><b>Anteil der Beitrags- pflichtigen</b></i>

<b>1. Anliegerstraßen</b> a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehwege e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 2,50 m -----	5,50 m nicht vorgesehen  je 2,00 m je 2,50 m -----	60 v.H. 60 v.H.  60 v.H. 60 v.H. 60 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b> a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 2,50 m -----	6,50 m je 1,70 m  je 2,00 m je 2,50 m -----	40 v.H. 40 v.H.  60 v.H. 50 v.H. 40 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b> a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 2,50 m -----	8,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 2,50 m -----	10 v.H. 10 v.H.  50 v.H. 50 v.H. 20 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b> a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 6,00 m -----	7,50 m je 1,70 m  je 2,50 m je 6,00 m -----	40 v.H. 40 v.H.  60 v.H. 60 v.H. 40 v.H.
<b>5. Verkehrsberuhigte Zonen  einschl. Beleuchtung und  Straßenentwässerung</b>	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
<b>6. Fußgängergeschäftsstraßen  einschl. Beleuchtung und  Straßenentwässerung</b>	14,00 m	14,00 m	50 v.H.
<b>7. Selbständige Gehwege  einschl. Beleuchtung und  Gehwegentwässerung</b>	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
<b>8. Selbständig kombinierte  Geh- und Radwege  einschl. Beleuchtung und  Oberflächenentwässerung</b>	4,00 m	4,00 m	60 v.H.

<b>9. Wirtschaftswege</b>			20 v.H.
---------------------------	--	--	---------

\*) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen.

## Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.Juni 2020 in Kraft.

### 4. Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026 B 2021/510/4799

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss am 11.03.2021 und im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 26.04.2021.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt zur Planungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für die Jahre 2022 – 2026 einstimmig folgendes Finanzvolumen des Kinder- und Jugendförderplans:

<b>Budgetplanung Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026</b>					
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)</b>	<b>228.272 €</b>	<b>231.520 €</b>	<b>234.835 €</b>	<b>238.218 €</b>	<b>241.671 €</b>
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
➤ Offener Treff, Jugendcafé	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
➤ Freizeitorientierte Jugendarbeit	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
➤ Interkulturelle Jugendarbeit	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Politische und soziale Bildung	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Medienbezogene Jugendarbeit	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
➤ Kulturelle Jugendarbeit	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
➤ Förderung des Ehrenamtes	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
<b>Jugendsozialarbeit (gesamt)</b>	<b>368.115 €</b>	<b>366.229 €</b>	<b>385.657 €</b>	<b>383.784 €</b>	<b>388.955 €</b>
➤ Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/ Förderangebote**	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
➤ Alte Post – Pauschale	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
➤ Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
➤ Zuschuss InVia*	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>16.358 €</b>	<b>16.581 €</b>	<b>16.809 €</b>	<b>17.042 €</b>	<b>17.280 €</b>
➤ Alte Post Pauschale	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
➤ Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
<b>Gesamt</b>	<b>612.745 €</b>	<b>614.330 €</b>	<b>637.300 €</b>	<b>639.044 €</b>	<b>647.907 €</b>
* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr					
** ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren					

## 5. Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG M 2021/200/4838

Herr Jathe verweist auf die Erläuterungen in der Sitzungsvorlage und trägt ergänzend vor:

Die Ertragslage der Stadt Oelde wird im Wesentlichen von den laufenden Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuerentwicklung bestimmt. Derzeit gibt es 468 Betriebe, die laufende Gewerbesteuerzahlungen für das Jahr 2021 entrichten. Gegenüber der Zeit „vor Corona“, also im Vergleich zum Steuerjahr 2019 gab es pandemiebedingt durchaus spürbare Umschichtungen, also Gewinner wie Verlierer der Krise. Einzelhandel außerhalb der Lebensmittelhändler und Discounter sowie Gastronomie sind erkennbar Verlierer. Konsumgüterindustrie wie auch die übrigen Bereiche der heimischen Industrie sind dagegen überwiegend robust durch die Krise gekommen. In der Folge hat sich der Trend deutlich sinkender Gewerbesteuer insgesamt in 2021 trotz der 3. Welle nicht weiter verschärft. Es ist vielmehr leichte Entspannung erkennbar.

Für das laufende Jahr sind derzeit Vorauszahlungen in Höhe von 17,7 Mio.€ bereits durch Steuerbescheide festgesetzt. Damit ist der Haushaltsansatz nahezu erreicht. Zudem profitiert Oelde nachlaufend von der guten Konjunktur 2018 /2019 durch zwischenzeitlich erfolgte Steuerabschlüsse dieser vergangenen Steuerjahre. Das hat zu Nachzahlungen geführt, so dass insgesamt derzeit die Steuererwartung bei knapp 21 Mio. € Gewerbesteuer, also knapp 3 Mio.€ über Ansatz liegt.

Diese Nachzahlungen setzten sich als Einmaleffekt aber nicht automatisch in 2022 ff. fort. Spürbare Einnahmever schlechterungen gibt es derzeit vor allem im Bereich Vergnügungssteuer (Totalausfall des ersten Jahresdrittels) sowie im Bereich der Elternbeiträge für Kitas und OGS.

Die Entwicklung auf der Aufwandsseite wird wesentlich davon geprägt, dass der Haushalt der Stadt Oelde erst seit dem 19.04.2021 in Kraft ist. Aufgrund der bis dahin geltenden vorläufigen Haushaltsführung haben Ausschreibungen und Auftragsvergaben für wesentliche Neuprojekte des laufenden Haushalts bisher nicht stattgefunden, so dass Erkenntnisse über eventuelle Abweichungen gegenüber der im Haushalt geplanten Kostenentwicklung auf Aufwandsseite zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Auf der Aufwandsseite bestehen aber derzeit die Risiken der sich aktuell abzeichnenden deutlichen Kostensteigerung bei Baumaterialien wie Holz oder Baustahl. Die Entwicklung bleibt zu beobachten.

Die Kassenlage weist derzeit einen Kassenkreditbestand von 4 Mio.€ aus. Wir sind aber optimistisch, diesen zumindest zu etwa der Hälfte spätestens zum nächsten Steuertermin am 15.05. wieder zurückführen zu können.

### Wirtschaftliche Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen der Stadt:

Stadtwerke SO und Wasserversorgung Beckum entwickeln sich entsprechend der in den aufgestellten und beschlossenen Wirtschaftsplänen für 2021 erhofften wirtschaftlichen Prognosen.

„Die Corona-Pandemie hat sich laut Auskunft des Bauvereins Oelde ebenso auf die wirtschaftliche Entwicklung dieses Unternehmens bislang kaum ausgewirkt. Mietausfälle wegen Zahlungsschwierigkeiten der Mieter infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit konnten durch Stundung vermieden werden.“



Ebenso entwickelt sich die Geschäftsentwicklung wie der Aktienkurs der RWE derzeit erfreulich gut. Am 03.Mai 2021 werden 0,85 € je Aktie an Dividende ausgezahlt. Das sind 5 Cent mehr als im Vorjahr.

Die Erträge /Ausschüttungen aus diesen Beteiligungen fließen bekanntlich in die WBO GmbH und dienen vor allem dazu, die Defizite der Bäder wie auch die Finanzierungskosten der WBO zur Bedienung der Darlehensverbindlichkeiten zu begleichen.

Während daher bei der WBO sich die Beteiligungserträge plangemäß entwickeln, kann dies für die Erträge aus dem Badbetrieb nicht gesagt werden. Das Hallenbad durfte in diesem Kalenderjahr aufgrund Corona-Pandemiebedingter Betriebsverbote noch an keinem Tag geöffnet werden. Insofern sind bisher keinerlei Einnahmen aus dem Badbetrieb zu verzeichnen gewesen. Bereits jetzt ist für die Zeit bis Mai ein Ertragsausfall zwischen 40 und 50 T€ aus Eintrittsentgelten zu verzeichnen. Um die dennoch anfallenden fixen Betriebskosten einzuschränken und daher im Laufe des Februar 2020 bereits entschieden worden, das Beckenwasser im Hallenbad abzulassen und den Hallenbadbetrieb für die Wintersaison einzustellen. Parallel dazu wurden Reparatur- und Wartungsarbeiten vorgezogen durchgeführt. Das Personal befindet sich, nachdem es neben der Abwicklung dieser Arbeiten zunächst auch in Schulen, Kitas oder im Rahmen von ordnungsbehördlichen Außendienstkontrollen mitgeholfen hatte, derzeit überwiegend in Kurzarbeit, so dass hier ein Teil der Personalkosten zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit umgeschichtet werden konnte. Aufgrund der bestehenden tariflichen Regelungen sind die Gehaltseinbußen für die Mitarbeiter begrenzt.

Das Freibad ist technisch bereits auf die kommende Sommersaison vorbereitet, könnte also kurzfristig den Betrieb aufnehmen. Jedoch ist nach derzeitiger Pandemie-Lage auch mit einer sich verzögernden Öffnung des Freibades zu rechnen. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Daher sind durch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten auch im Parkbadbereich reduzierte Einnahmen der WBO aus Eintrittsentgelten zu erwarten.

Diese Einnahmeverluste können 2021 nicht durch Corona-Ausfallhilfen des Bundes oder des Landes ausgeglichen werden, sondern sind alleine von der WBO GmbH und damit zu Lasten des Gesellschafters Stadt Oelde zu tragen. Denn – anders als noch im November und Dezember 2020 – ist die WBO GmbH als 100%ig kommunale Gesellschaft nicht (mehr) berechtigt, ab. Januar 2021 Überbrückungshilfen III zu erhalten.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG wird zur Kenntnis

.

### **6. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahr 2020; Bericht und Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen B 2021/014/4807**

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Rechnungsprüfungsausschuss am 15.04.2021.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei der Stadt Oelde im Jahr 2020 eine überörtliche Prüfung gemäß § 105 GO in verschiedenen Fachdiensten und zu verschiedenen Themenbereichen der öffentlichen Verwaltung durchgeführt.

Nach interner Abstimmung der Prüfungsergebnisse ist am 10.02.2021 der endgültige Bericht der gpa NRW bei der Stadt Oelde per Mail eingegangen.

Dieser umfasst neben dem Vorbericht folgende Teilberichte:

- Finanzen,
- Beteiligungen,
- Hilfe zur Erziehung,
- Bauaufsicht,
- Vergabewesen
- gpa-Kennzahlenset.

Die Bürgermeisterin hat dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der gpa NRW sowie ihre eigene Stellungnahme zur Beratung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin hat dabei zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht der gpa NRW gegenständlich sind, Stellung genommen.

Die gpa NRW weist darauf hin, dass der Teilbericht „Vergabewesen“ im Kapitel 5.7 bei der Betrachtung von Einzelmaßnahmen möglicherweise vertrauliche Inhalte enthält. Um einem Verstoß gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit vorzubeugen, empfiehlt die gpa NRW den Prüfungsbericht ohne das Kapitel 5.7 in der öffentlichen Sitzung des Rates zu behandeln und zu veröffentlichen.

Der Bericht der gpa NRW und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind als Anlagen beigefügt.

Vertreter/innen der gpa NRW haben im Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsergebnisse berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 über die überörtliche Prüfung der gpa NRW bei der Stadt Oelde im Jahr 2020 beraten und deren Bericht zur Kenntnis genommen.

Er hat die Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 29.03.2021 zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpa NRW zur Kenntnis genommen und bezieht deren Stellungnahme in seinen Bericht an den Rat ein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen wie folgt zu unterrichten:

Der Bericht der gpa NRW über die überörtliche Prüfung bei der Stadt Oelde im Jahr 2020 wird vollinhaltlich akzeptiert. Darüber hinaus schließt der Rechnungsprüfungsausschuss sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 29.03.2021 an.

Herr Rodriguez verweist auf seine Anmerkungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.04.2021, die er zu verschiedenen Punkten der Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht vorgetragen habe. Diese sollen vollinhaltlich Berücksichtigung finden. Eine Änderung der Stellungnahme sei nicht erforderlich. Die Anmerkungen werden jedoch vollinhaltlich von der Verwaltung aufgegriffen und die zuständigen Fachdienste aufgefordert, diese umzusetzen (sh. dazu Niederschrift zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.04.2021).

**Beschluss:**

Der Rat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

Der Rat beschließt einstimmig, sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 29.03.2021 zu den im Bericht der gpa NRW enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen anzuschließen und sich diese Stellungnahme zu eigen zu machen.

Der Rat beschließt einstimmig, diese Stellungnahme gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugeben.

## **7. Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm** B 2021/III/4825

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 26.04.2021 und im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Dem Beitritt zur „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ auf Basis der als Anlage beigefügten „Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugestimmt.

Die Beteiligung am Stammkapital ist abhängig von der Tonnage der Trockenmasse an Klärschlamm des Abwasserbetriebes in Höhe von 570 MgTR/a im Verhältnis zur zugesagten Gesamtmenge von allen Gesellschaftern, welche mindestens bei 36.000 MgTR/a liegt und beträgt 1 € je Geschäftsanteil. Der Abwasserbetrieb tritt der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH bei, wenn die Gesellschafter eine Menge von mindestens 36.000 MgTR/a zusagen.

2. Als Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH wird der Technische Beigeordnete bestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

## **8. Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm** B 2021/III/4826

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 26.04.2021

und im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Beitritt zur Kooperation der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf auf Basis der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung einstimmig zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

- 9. Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde**  
**A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses**  
**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**  
 B 2021/610/4831

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

**A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde wird aufgrund des neuen Geltungsbereiches geändert.

Städtebauliches Ziel ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen, welche sich an das bestehende Gewerbegebiet „Oelde A2“ anschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücknummer</b>
130	42 tlw.
132	51 tlw.
132	152 tlw.

**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen

Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB erfolgt zugleich die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Die entsprechenden Beschlüsse zur Einleitung des Änderungsverfahrens sowie zur frühzeitigen Beteiligung bedürfen keiner Änderung.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**10. Bebauungsplan Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde**  
**A) Aufstellungsbeschluss**  
**B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**  
 B 2021/610/4830

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

**A) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die betroffene Grundfläche weniger als 20.000 qm umfasst.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

**Bebauungsplan Nr. 132 „Tom-Rinck-Straße“ der Stadt Oelde.**

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Tierfachmarktes entstehen. Der ca. 1.750 qm große Geltungsbereich liegt im Oelder Norden nördlich der Straße „Zum Sundern“ und westlich der Tom-Rinck-Straße. Er umfasst die Flurstücke 396, 650 und tlw. 395 der Flur 6, Gemarkung Oelde.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

**B) Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich der Begründung) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB. Gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 11. Bebauungsplan Nr. 142 „Lette – Pflege und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**C) Satzungsbeschluss**  
 B 2021/610/4834

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat fasst jeweils einstimmig die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- C) Satzungsbeschluss.

**A) Entscheidungen zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

**1.) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit**

**Beschluss:**

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Fragen i. W. im Rahmen der Versammlung bereits beantwortet werden konnten.

Die nachfolgenden Fragen/Anregungen aus der Versammlung blieben unbeantwortet bzw. sind in Folge der Abwägung zu prüfen:

Dreigeschossigkeit im WA2-Gebiet

Nach Prüfung durch die Verwaltung soll im WA2-Gebiet weiterhin nur eine max. Zweigeschossigkeit zulässig sein. Durch die Begrenzung der Gebäudehöhe zum westlich angrenzenden Außenbereich soll durch die geringeren Gebäudehöhen ein städtebaulich sinnvoller Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden.

Erschließung des Plangebietes über den nördlich gelegenen Lönsweg

Eine zweite Zufahrt Richtung Norden ist weiterhin nicht vorgesehen. Die geplante Erschließungsanlage ist für den prognostizierten Verkehr aus Sicht der Stadtverwaltung hinreichend ausgelegt und der Wendehammer entsprechend dimensioniert. Eine Weiterführung der Verkehrsanlagen nach Norden wird ggf. gebietsfremden Durchgangsverkehr im Plangebiet hervorrufen und zugleich eine weitere Versiegelung bisher unbebauter Fläche bewirken.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

### **1.1) Stellungnahme eines Bürgers vom 18.02.2020**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zuwegung zum Gebäude der Pflege- und Wohngemeinschaft wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Architekten festgesetzt und ist nach Auffassung der Stadt ausreichend bemessen.

Die Anregung zur innerhäuslichen Gestaltung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden hierzu keine Vorgaben getroffen. Die Anregung wurde dem Architekten mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

### **2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen**

#### **2.1) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 28.02.2020**

##### **Beschluss:**

Der Hinweis und die Anregungen der LWL-Archäologie für Westfalen werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

#### **2.2) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 05.03.2020**

##### **Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine hinreichende Menge Löschwasser im Bedarfsfall dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

#### **2.3) Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 12.03.2020**

##### **Beschluss:**

Der Hinweis und die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

##### Verwaltungsvereinbarung:

Außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird eine Verwaltungsvereinbarung vorbereitet, welche die geforderten Inhalte inkludiert. Weiteres wird hierzu im städtebaulichen Vertrag geregelt.

##### Lärmimmissionen:

Im Vorfeld der Planung wurde der Kreis Warendorf um eine entsprechende Einschätzung gebeten. Ein Gutachten wurde durch diesen nicht eingefordert.

Querungshilfe:

Die Notwendigkeit einer Querungshilfe wird außerhalb des Planverfahrens untersucht und ggf. umgesetzt.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

**2.4) Stellungnahmen des Kreises Warendorf****Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden in die Planzeichnung übernommen.

Die vorhandenen randständigen Baum- und Gehölzstrukturen werden soweit möglich erhalten. Hierzu wurden entsprechend Festsetzungen formuliert. Die vorhandene Baum- und Gehölz-Struktur im Westen des Plangebietes kann nicht erhalten werden, da diese das dortige Bau Feld unverhältnismäßig einschränkt. Da eine Eingrünung zum Außenbereich aber durch die Verwaltung ausdrücklich gewünscht ist, ist die Anpflanzung einer neuen Heckenanlage festgesetzt.

Immissionsschutz:

In der Zwischenzeit wurde durch ein Fachbüro ein Gutachten zu den landwirtschaftlichen Geruchs-immissionen eingeholt. Die Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden im gesamten Plangebiet eingehalten und unterschritten werden.

Da der Immissionswert für Wohngebiete nicht ausgeschöpft wird, bestehen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe. Sollte hier eine Verdoppelung des Tierbestandes erfolgen, so wäre in dem Plangebiet eine Geruchsbelastung von bis zu 12 % der Jahresstunden zu verzeichnen. Die Geruchsbelastung läge dann in einer für ein Wohngebiet am Rande zum landwirtschaftlichen Außenbereich typischen Größenordnung. Diese Geruchs-belastung wird für derart gelegene Wohngebiete allgemein als zulässig erachtet.

Die höhere Geruchsbelastung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens rechtlich gesichert. Durch diese rechtliche Sicherung der Geruchsbelastung werden die landwirtschaftlichen Betriebe nicht über das heute schon vorhandene Maß in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.



## **Erweiterte Stellungnahmen vom 02. und 07.09.2020**

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

#### Immissionsschutz:

Der Anregung wird gefolgt und die Legende des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

## **2.5) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland vom 19.03.2020**

### **Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Versorgung des Plangebietes gesichert ist. Die Planung der Straßenbeleuchtung ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages, welcher parallel zum Aufstellungsverfahren erarbeitet und beschlossen werden soll. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

## **B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **1.) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 142 – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2021 bis einschließlich zum 01.04.2021 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

<b>I f d. N r.</b>	Einwender;  <b>Datum der Einwendung</b>	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	<b>Abwägung / Beschluss</b>
1	Bürger 1 06.03.2021	Für den Bereich WA2 soll geprüft werden, ob dort nicht auch eine dreigeschossige Wohnbebauung möglich ist.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die abweichenden Festsetzungen im WA1 und WA2 bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse sowie auch der maximalen Gebäudehöhe soll in Richtung Westen ein Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Demnach soll im WA2 keine dreigeschossige Wohnbebauung ermöglicht werden.</p> <p>Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf. Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
2	Bürger 2 18.03.2021 und 25.03.2021	<p>Bei der Umsetzung sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichend breite und für ältere Menschen handelbare, zu öffnende (Flucht-) Türen,</li> <li>• ausreichende Aufzugsbreiten,</li> <li>• altersgerechte (Wohnungs-) Grundrisse,</li> <li>• großzügig dimensionierte Parkplätze,</li> <li>• kein Flachdach als Dachform.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung zur innerhäuslichen Gestaltung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden hierzu, wie auch zu Parkplatzbreiten, keine Vorgaben getroffen. Die Anregung wird dem Architekten mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Als Dachform soll weiterhin das Flachdach festgesetzt werden. Ziel ist die Begrenzung der Gebäudehöhe, auch ermöglicht diese Dachform vereinfacht die Anlage eines Gründaches, welches im WA2 vorgeschrieben ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>

**2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

I f d · N r ·	Einwender;  Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung / Beschluss
1	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG 03.03.2021	<p>Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Baugebiete. Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“!</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum die Straßenbeleuchtung in die Planung mit einzubeziehen, da davon auch die Lage der Leitungstrasse für die Versorgungsleitungen abhängig ist.</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen sind möglichst ein Jahr im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Ausführungsplanung.</p> <p>Für den Bebauungsplan ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf 10.03.2021	<p>Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange trage ich folgende Bedenken vor:</p> <p>Durch die Ausweisung des oben genannten Bebauungsplanes wird landwirtschaftliche Nutzfläche überplant, die derzeit von einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Betrieb als Pachtfläche bewirtschaftet wird. Die hofnahe Fläche wird von dem Bewirtschafter als Weidefläche für seine Milchkühe genutzt. Durch den Verlust der Flächen wird der Betrieb in seiner Entwicklung berührt und ggf. eingeschränkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stadt Oelde besteht derzeit eine hohe Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum und Pflegeplätzen. Demnach werden die Belange des Wohnens dringlicher bewertet als die Belange der Landwirtschaft.</p>

I f d · N r ·	Einwender;  Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung / Beschluss
		<p>Weiterhin liegt die Hofstelle in einer Entfernung (ca. 100 m), bei den Immissionen auf das Wohngebiet zu erwarten sind. Sowohl die Lärm- als auch Geruchsemissionen sind bei der Planung zu beachten. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW wird dringend darauf hingewiesen, dass die Standort-situation hinsichtlich der Schutz-abstände zu prüfen ist.</p>	<p>Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass die Immissionswerte für Wohngebiete bezogen auf Lärm- sowie Geruchsimmissionen eingehalten werden. Da der Immissionswert für Wohngebiete nicht ausgeschöpft wird, bestehen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht über das heute schon vorhandene Maß in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt (siehe hierzu auch die Abwägung zur Stellungnahme vom 18.03.2020).</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
3	Kreis Warendorf 23.03.2021	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>1. Im Begründungstext wird unter dem Punkt „Immissionsschutz Geruch“ auf das beigefügte Geruchsgutachten verwiesen. Das Geruchsgutachten kann von hier aus auf die Ansätze hinsichtlich der Tierzahlen nicht auf Plausibilität geprüft werden, da hier keine Informationen über die genehmigten Tierbestände vorliegen. Diese Prüfung bitte ich in eigener Zuständigkeit über Ihr Bauordnungsamt vornehmen zu lassen.</p> <p>2. Sofern es sich bei den 24 Plätzen in ambulanten Wohngemeinschaften um reine Pflegeplätze</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angenommenen Tierzahlen im vorliegenden Geruchsgutachten entsprechen der Baugenehmigung. Demnach kann das Geruchsgutachten als plausibel angesehen werden.</p> <p>Es wird der Auffassung des Kreises Warendorf gefolgt, wonach es sich bei der</p>

I f d · N r ·	Einwender;  Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung / Beschluss
		<p>handelt weise ich darauf hin, dass dort die abgesenkten Richtwerte gem. Ziffer 6.1 g der TA-Lärm herangezogen werden müssen. Siehe dazu auch meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Immissionsschutzbelangen im nördlich gelegenen Plangebiet Nr. 147 „Sportanlage Lette“. Dort ist nachzuweisen, ob die Richtwerte am geplanten Pflegeheim sicher eingehalten werden können.</p> <p><u>Amt für Planung und Naturschutz:</u></p> <p>3. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter <a href="http://www.kreis-wardorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf">www.kreis-wardorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf</a> bzw. <a href="http://www.kreis-wardorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/+Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf">www.kreis-wardorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/+Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf</a>.</p>	<p>vorliegenden Planung für einen Teil des Seniorenwohnheimes um ein sogenanntes Pflegeheim handelt. Das Schallgutachten für den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ wird angepasst und der erhöhte Schutzanspruch angesetzt. Auf das Gutachten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 wird verwiesen.</p> <p>Eine entsprechende Dokumentation der Artenschutzprüfung gemäß der Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft 26.03.2021	Im Zuge der o. g. Änderungen sollen Böden vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden. Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Alternativstandorte und Flächen geprüft.

I f d · N r ·	Einwender;  Datum der Einwendung	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung / Beschluss
		<p>Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten-(verdachts) flächen in Anspruch genommen werden können.</p> <p>In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen.</p> <p>Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren. Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffspeicher fungieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV <a href="https://www.lanuv.nrw.de/Service/Arbeitsblatt-29">https://www.lanuv.nrw.de/Service/Arbeitsblatt-29</a>.</p>	<p>Derzeit stehen keine adäquaten Flächen zur Verfügung. Des Weiteren besteht in der Stadt Oelde derzeit eine hohe Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum und Pflegeplätzen. Demnach werden die Belange des Wohnens dringlicher bewertet als die Belange des Bodenschutzes.</p>

I f d · N r ·	Einwender;  <b>Datum der Einwendung</b>	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	<b>Abwägung / Beschluss</b>
		<p>lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUVArbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.</p> <p>Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.</p> <p>Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden, die auf externen Flächen vorgenommen werden kann. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen dieser Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S.24). „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung (labo-deutschland.de).</p> <p>Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.</p>	<p>Es wird der Hinweis aufgenommen, dass die Stellplätze nach Möglichkeit nicht vollflächig versiegelt werden sollen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt wie beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
5	PLEdoc 29.03.2021	<p>Die uns über den Beteiligungsserver zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Auszugskopie des Bebauungslans mit farbiger</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen, in welchem auf das KSR-</p>

I f d · N r ·	Einwender;  <b>Datum der Einwendung</b>	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	<b>Abwägung / Beschluss</b>
		<p>Darstellung der eingangs genannten Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage). Beachten Sie bitte, dass die Darstellung nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Sie den Bestandsplan der LWL-KSR-Anlage, in dem wir den Geltungsbereich des Bebauungsplans in blauer Farbe gekennzeichnet haben. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die LWL-KSR-Anlage verläuft in einem Schutzstreifen von 2 m Breite (1 m bei-derseits der Trassenachse).</p> <p>Wie den beigefügten Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die LWL-KSR-Anlage unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs auf der westlichen Straßenseite der Hauptstraße verlegt. Lediglich der Schutzstreifen schneidet geringfügig den Geltungsbereich. Wir erheben gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der uns angezeigten Form keine Einwände, geben jedoch zu bedenken, dass bei der Anlegung der Zuwegung zum Baugrundstück eine Deckung der LWL-KSR-Anlage von 1,0 m generell nicht unterschritten werden darf.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen.</p>	<p>Anlage (Lichtwellenleiterkabel) sowie dessen Berücksichtigung hingewiesen wird. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt wie beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>



I f d · N r ·	Einwender;  <b>Datum der Einwendung</b>	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	<b>Abwägung / Beschluss</b>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 31.03.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachfolgende Ausführungsplanung. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>

I f d · N r ·	Einwender;  <b>Datum der Einwendung</b>	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	<b>Abwägung / Beschluss</b>
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden</p>	

### C) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung und die anliegenden Gutachten sind Teil dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 12. Bebauungsplan Nr. 145 "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**C) Satzungsbeschluss**  
 B 2021/610/4833

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29. April 2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt jeweils einstimmig:

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

- A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die meisten Fragen im Rahmen der Versammlung bereits beantwortet werden konnten. Die nachfolgenden Fragen/Anregungen aus der Versammlung blieben unbeantwortet bzw. unterliegen noch der Abwägung:

Aktueller Stand des Artenschutzgutachtens

Das Artenschutzgutachten liegt nun in der Endfassung vor. Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung einige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten erfasst, für die artenschutzrechtliche Bewertungen durchgeführt wurden. Im Ergebnis sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Dazu gehören neben Bauzeitenregelungen (Gehölzbeseitigungen, Erschließungsarbeiten, Gebäudeabbruch) auch CEF-Maßnahmen, welche entsprechend eines bereits erstellten Konzeptes auf einer festgelegten Fläche vor Erschließung der Grünlandfläche des Plangebietes umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sind ein baufreier Pufferstreifen von 20 Metern entlang des Tienenbachs sowie dessen Dunkelräume zu erhalten. Hinweise zur Beleuchtung des Wohngebietes sind gegeben. Bei Beachtung dieser konfliktmindernden Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.  
Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

## **1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 07.10.202**

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme eines Bürgers vom 07.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.

### Internetversorgung

Die Stadt hat, wenngleich diverse Gespräche mit Betreibern stattfinden, keine direkte Handhabe, etwaige Anbieter zur Verlegung eines schnellen Internetzugangs zu zwingen. Das Unternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH plant jedoch eine Bedarfsabfrage in Sünninghausen. Sofern 40 % der anschließbaren Haushalte einen Vertrag zum kostenlosen Glasfaseranschluss und gleichzeitigen Vertragsabschluss unterschreiben, würden diese den Ausbau der Infrastruktur angehen. Die Verlegung der Glasfaserinfrastruktur im Außenbereich wird – anders als der privatwirtschaftlich auszubauende Innenbereich – mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Die Verlegung von entsprechenden Leerrohren im Plangebiet ist bereits vorgesehen, wobei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend gesagt werden kann, wo die Glasfaserinfrastruktur verlegt werden muss, sodass erneute Tiefbaumaßnahmen nicht vermeidbar sind.

### Verkehrliche Erschließung

Während der baulichen Entwicklung soll in Absprache mit Straßen.NRW zusätzlich zur Erschließung über die Straße „Zum Tienenbach“ eine provisorische Andienung des Neubaugebietes über die „Oelder Straße“ und die Straße „Feldmark“ hergestellt werden. Aufgrund des begrenzten Straßenquerschnittes ist in diesem Bereich allerdings lediglich eine Einbahnstraßenregelung möglich. Dabei werden maximal 4-Achser über die „Oelder Straße“ ins Plangebiet einfahren können. Lastzüge müssen über die Straße „Feldmark“ geführt werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten soll die alleinige Erschließung über die Straßen „Zum Tienenbach“ und „Feldmark“ erfolgen. Die Querschnitte dieser Straßen sind ausreichend und nicht geringer als in anderen Baugebieten.

Anbindungen an die Straßen „Hölschenbreite“ oder „Kurze Straße“ ist aufgrund des unzureichenden Straßenquerschnittes nicht möglich. Zudem müsste der Tienenbach gequert werden, was aufgrund des Gewässerstatus schwer zu realisieren ist. Die Errichtung eines solchen Straßenanschlusses würde den Grundstückspreis erheblich verteuern. Ein Verlauf südlich des Tienenbachs ist unter anderen aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten ebenfalls schwer zu realisieren.

Eine dauerhafte Erschließung des Plangebietes über die „Oelder Straße“ ist nicht möglich, da der Querschnitt nicht in der Lage ist Begegnungsverkehr aus dem Baugebiet aufzunehmen. Laut Straßen.NRW ist die Durchfahrt gegebenenfalls durch geeignete Mittel zu unterbinden.

Die Erschließungsvarianten wurden geprüft und untereinander abgewogen.

Ein Handlungsbedarf für die Planung des Internetausbaus im Rahmen des Bebauungsplans leitet sich nicht ab, da diese dort nicht geregelt werden kann.

Zusammenfassend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und – soweit bereits auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich – beachtet. Das Planverfahren kann fortgesetzt werden.

## 2. Stellungnahme eines Bürgers vom 11.10.2020

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Anlieger der Straße „Feldmark“

Grundsätzlich ist es Anliegern der Straße „Feldmark“ gestattet, diese Straße zu befahren. Als Anlieger gelten sowohl die Firma Tigges als auch die Firma Grätzke. Das derzeitige Wohngebiet „Am Tienenbach“ und das künftige Wohngebiet „Am Tienenbach II“ gehören nicht zu diesem Anlieger-Kreis.

#### Verkehrliche Erschließung

Während der baulichen Entwicklung soll in Absprache mit Straßen.NRW zusätzlich zur Erschließung über die Straße „Zum Tienenbach“ eine provisorische Andienung des Neubaugebietes über die „Oelder Straße“ und die Straße „Feldmark“ hergestellt werden. Aufgrund des begrenzten Straßenquerschnittes ist in diesem Bereich allerdings lediglich eine Einbahnstraßenregelung möglich. Dabei werden maximal 4-Achser über die „Oelder Straße“ ins Plangebiet einfahren können. Lastzüge müssen über die Straße „Feldmark“ geführt werden. Es wird sichergestellt, dass die Straße die mit der Erschließung verbundenen Lasten tragen kann.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten soll die alleinige Erschließung über die Straßen „Zum Tienenbach“ und „Feldmark“ erfolgen. Die Querschnitte dieser Straßen sind ausreichend und nicht geringer als in anderen Baugebieten.

Im Vorfeld der Erschließung des Baugebietes wird eine Bestandsaufnahme des Straßenzustandes, welche belastet werden, erfolgen. Eine Beteiligung der Anlieger an den Kosten der Ausbesserungsarbeiten wird nicht erfolgen. Lediglich ein Vollausbau würde Kosten für die Anlieger verursachen.

Grundsätzlich ist die Straße „Feldmark“ als Wirtschaftsweg angelegt und geplant, sodass ein Vollausbau der Straße bislang nicht erforderlich war.

Die Erschließungsvarianten wurden geprüft und untereinander abgewogen.

Ein Handlungsbedarf für die Regelung des Anliegerverkehrs im Rahmen des Bebauungsplans leitet sich nicht ab, da dieser dort nicht geregelt werden kann. Zusammenfassend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und – soweit bereits auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich – beachtet. Das Planverfahren kann fortgesetzt werden.

## 3. Stellungnahme einer Bürgerin vom 20.10.2020

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da das geplante Regenrückhaltebecken an das bestehende angeschlossen werden soll, muss das bestehende Becken entsprechend erweitert und vergrößert werden. Die konkreten Berechnungen dazu liegen derzeit noch nicht vor. Für diese Erweiterung liegt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Am Tienenbach“ Baurecht vor. Bei dem Kauf der Grundstücke des Wohngebietes „Am Tienenbach“ war daher bekannt, dass das Regenrückhaltebecken auf die im Bebauungsplan festgesetzte Größe ausgebaut werden kann.

Das geplante Regenrückhaltebecken wird, wie auch das bestehende in den notwendigen regelmäßigen Abständen gepflegt werden.

Ein Handlungsbedarf für das bestehende Regenrückhaltebecken im Rahmen des Bebauungsplans leitet sich nicht ab, da dies einen bereits rechtskräftigen Bebauungsplan betrifft. Das Planverfahren kann fortgeführt werden.

#### **4. Stellungnahme eines Bürgers vom 25.10.2020**

##### **Beschluss:**

##### Internetversorgung

Die Stadt Oelde ist bestrebt sowohl das bestehende als auch das geplante Wohngebiet mit einer zeitgemäßen Internetversorgung auszustatten. Entsprechende Gespräche mit den Anbietern werden wie auf der Bürgerversammlung angesprochen weitergeführt. Eine Bedarfsabfrage wird in Sünninghausen in absehbarer Zeit stattfinden, sodass anschließende weitere Planungen stattfinden können.

##### Zuwegung

Während der baulichen Entwicklung des Plangebietes soll in Absprache mit Straßen.NRW zusätzlich zur Erschließung über die Straße „Zum Tienenbach“ eine provisorische Andienung des Neubaugebiets über die „Oelder Straße“ und die Straße „Feldmark“ hergestellt werden. Aufgrund des begrenzten Straßenquerschnittes ist in diesem Bereich allerdings lediglich eine Einbahnstraßenregelung möglich. Dabei werden maximal 4-Achser über die „Oelder Straße“ ins Plangebiet einfahren können. Lastzüge müssen über die Straße „Feldmark“ geführt werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten soll die alleinige Erschließung über die Straßen „Zum Tienenbach“ und „Feldmark“ erfolgen. Der Querschnitt ist ausreichend und nicht geringer als in anderen Baugebieten. Gleichwohl sind weitere Erschließungsmöglichkeiten geprüft und untereinander abgewogen worden.

##### Gestaltung der Parkmöglichkeiten

Grundsätzlich ist die Stadt Oelde bestrebt in jedem Wohngebiet eine ausreichende Zahl Stellplätze zur Verfügung zu stellen. In dem geplanten Wohngebiet ist eine 30er-Zone vorgesehen, in der überall dort geparkt werden darf, wo niemand gestört wird. Durch eine solche Planung werden flexible und auch mehr Parkmöglichkeiten geschaffen als bei einer konkret ausgewiesenen Fläche. Eine solche Fläche würde außerdem zu Lasten von Wohnbauflächen gehen, wodurch die Baulandpreise erheblich steigen würden.

Ein Handlungsbedarf für die Internetversorgung im Rahmen des Bebauungsplans leitet sich nicht ab, da diese nicht im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden kann.

Zusammenfassend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und – soweit bereits auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich – beachtet. Das Planverfahren kann fortgesetzt werden.

## **A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden öffentlicher Belange und Nachbar-kommunen gemäß § Abs. 1 BauGB**

### **1.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Errichtung eines Niederspannungsverteilungsschrankes wird eine entsprechende Fläche an dem gewünschten Standort in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH ist hingegen voriger Information nun keine Trafostation mehr im Plangebiet notwendig. Die hierfür vorgesehene Fläche für Versorgungsanlagen wird der des Regenrückhaltebeckens zugeschlagen.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

### **2.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.04.2020**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Für den Gewässerrandstreifen wurde in der Legendenbezeichnung aufgenommen, dass es sich dabei um eine öffentliche Fläche handelt. Eine zusätzliche Kennzeichnung als solche ist daher nicht notwendig.

#### Untere Bodenschutzbehörde:

Die aus bodenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und entsprechend durchgeführt. Die orientierenden Untergrunduntersuchungen auf dem Grundstück der ehemaligen Metallgießerei Risse kommen zu dem Ergebnis, dass keine erhöhten Schadstoffgehalte vorliegen und sich somit keine Hinweise auf signifikante Auflastungen des Untergrundes ergeben. Von einem durchhaltenden Grundwasser-leiter in den oberflächennahen Bodenschichten wird nicht ausgegangen. Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse seien laut Gutachten keine Beeinträchtigungen des geplanten Wohngebietes zu besorgen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf liege nach Auffassung des Büros ebenfalls nicht vor.

#### Amt für Planung und Naturschutz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung, ein Umweltbericht sowie ein Konzept für erforderliche CEF-Maßnahmen erstellt. Diese liegen nun vor.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

### **3.) Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 29.04.2020**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nach § 4 Abs. 2 Nummer 2 in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Handwerksbetriebe zielen darauf ab, der Versorgung des Gebietes zu dienen. Die Planung sieht in diesem Bereich vornehmlich Wohnen vor und keine größeren eventuell überörtlichen Gewerbebetriebe. Damit schließt sich das Plangebiet an das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ an.

Um sowohl die Immissionsituation für das geplante Wohngebiet klären als auch das Erweiterungspotential der ansässigen Gewerbebetriebe sicher zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Bauleitplanung erstellt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten durch die Gesamtbelastung um mindestens 2 dB unterschritten werden. Das hierdurch entstehende Erweiterungspotential für die Gewerbebetriebe wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und stehen in keinem Konflikt mit dem Wohngebiet. Dieses berücksichtigte Erweiterungspotential wird als ausreichend betrachtet.

Die planungsrechtlich abgesicherten gewerblichen Bauflächen bleiben bestehen und von der Planung unberührt. Betriebe, die sich in bisher nicht gewerblich genutzten Bereichen ansiedeln könnten, könnten unter Umständen durch die heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt, aber keinesfalls ausgeschlossen werden. Je nach Betriebsart können verschiedene lärmindernde Maßnahmen getroffen werden. Betriebe mit höheren Lärmemissionen haben im Stadtgebiet Oelde die Möglichkeit entsprechende Flächen zu erwerben. Weitere Gewerbeflächen im Stadtgebiet sind bereits geplant, um den Bedarf decken zu können.

Die bestehenden gewerblichen Bauflächen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen. Das Verfahren kann fortgeführt werden.

### **4.) Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Straßen.NRW – Regionalniederlassung Münsterland vom 28.04.2020**

#### **Beschluss:**



Während der baulichen Entwicklung soll in Absprache mit Straßen.NRW zusätzlich zur Erschließung über die Straße „Zum Tienenbach“ eine provisorische Andienung des Neubaugebietes über die „Oelder Straße“ und die Straße „Feldmark“ hergestellt werden. Da Begegnungsverkehr aufgrund des Querschnitts nicht möglich ist, wird eine Einbahnstraßenregelung vorgenommen. Dabei werden maximal 4-Achser über die „Oelder Straße“ ins Plangebiet einfahren können. Lastzüge müssen über die Straße „Feldmark“ geführt werden.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten soll die alleinige Erschließung über die Straßen „Zum Tienenbach“ und „Feldmark“ erfolgen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

## **B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **B1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

### **B2) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **1.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG vom 03.03.2021**

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der geforderte zu berücksichtigende Trassenraum sowie die Straßenbeleuchtung wird im Rahmen der Straßenendausbauplanung eingeplant. Diese Maßnahmen werden nicht auf Ebene des Bebauungsplans geregelt. Erforderliche Baumaßnahmen werden entsprechend mit den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH möglichst frühzeitig abgestimmt.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

#### **2.) Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 26.03.2021**

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach wie vor zeigt das für das Vorhaben erstellte Schallimmissionsgutachten, dass ein mögliches Erweiterungspotential für die Gewerbebetriebe im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt wurden und in keinem Konflikt mit dem Wohngebiet stehen. Das berücksichtigte Erweiterungspotential wird als ausreichend betrachtet.

Die planungsrechtlich abgesichert gewerblichen Bauflächen bleiben bestehen und von der Planung unberührt. Betriebe, die sich in bisher nicht gewerblich genutzten Bereichen ansiedeln könnten, könnten unter Umständen durch die heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt, aber keinesfalls ausgeschlossen werden. Je nach Betriebsart können verschiedene lärmindernde Maßnahmen getroffen werden. Betriebe mit höheren Lärmemissionen haben im Stadtgebiet Oelde die Möglichkeit, entsprechende Flächen zu erwerben. Weitere Gewerbeflächen im Stadtgebiet sind bereits geplant, um den Bedarf decken zu können.

Die bestehenden gewerblichen Bauflächen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gehen. Das Verfahren kann abgeschlossen werden.

### **3.) Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH vom 25.03.2021**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden keine Infrastrukturen für die Internetversorgung abgebildet. Das Schreiben ist intern zur weiteren Bearbeitung intern weitergeleitet worden.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

### **4.) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 vom 31.03.2021**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden keine Infrastrukturen für die Internetversorgung abgebildet. Das Schreiben ist intern zur weiteren Bearbeitung intern weitergeleitet worden.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

## **C) Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) den Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

**13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung**  
**B) Aufstellungsbeschluss**  
B 2021/610/4835

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

**A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag auf Bauleitplanung vom 06.04.2021 (Anlage 1 zur Vorlage) einstimmig zu.

**B) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Es wird das Verfahren nach § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da die Planung der Innenentwicklung dient und die betroffene Grundfläche weniger als 20.000 qm umfasst.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde.**

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Errichtung eines Wohnquartiers – dieses beinhaltet Wohnungen, Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie eine Tagespflege – einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,5 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich der Straße „Birkenkamp“ und östlich der Straße „Im Vogeldreisch“ und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der Beschluss zu B) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Versorgungsfläche Photovoltaik“ der Stadt Oelde – Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung**  
B 2021/610/4836

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag auf Bauleitplanung vom 06.01.2021 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) einstimmig zu.

**15. 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Am Tienenbach II) der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**C) Feststellungsbeschluss**  
B 2021/610/4832

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

**B) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

## **A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

### Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die meisten Fragen im Rahmen der Versammlung bereits beantwortet werden konnten. Alle weiteren unbeantworteten Fragen/Anregungen aus der Versammlung betreffen Inhalte, die nicht durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

## **A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

### Beschluss:

1. Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.04.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Untere Bodenschutzbehörde:

Die aus bodenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und entsprechend durchgeführt. Die orientierenden Untergrunduntersuchungen auf dem Grundstück der ehemaligen Metallgießerei Risse kommen zu dem Ergebnis, dass keine erhöhten Schadstoffgehalte vorliegen und sich somit keine Hinweise auf signifikante Auflastungen des Untergrundes ergeben. Von einem durchhaltenden Grundwasserleiter in den oberflächennahen Bodenschichten wird nicht ausgegangen. Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind laut Gutachten keine Beeinträchtigungen des geplanten Wohngebietes zu besorgen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf liegt nach Auffassung des Büros ebenfalls nicht vor.

### Amt für Planung und Naturschutz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung, ein Umweltbericht sowie ein Konzept für erforderliche CEF-Maßnahmen erstellt. Diese liegen nun vor.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um sowohl die Immissionssituation für das geplante Wohngebiet klären als auch das Erweiterungspotential der ansässigen Gewerbebetriebe sichern zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Bauleitplanung erstellt. Die Untersuchungsergebnisse

zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten durch die Gesamtbelastung um mindestens 2 dB unterschritten werden. Das hierdurch entstehende Erweiterungspotential für die Gewerbebetriebe wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und stehen in keinem Konflikt mit dem Wohngebiet. Dieses berücksichtigte Erweiterungspotential wird als ausreichend betrachtet.

Die planungsrechtlich abgesicherten gewerblichen Bauflächen bleiben bestehen und von der Planung unberührt. Betriebe, die sich in bisher nicht gewerblich genutzten Bereichen ansiedeln konnten, könnten unter Umständen durch die heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt, aber keinesfalls ausgeschlossen werden. Je nach Betriebsart können verschiedene lärmindernde Maßnahmen getroffen werden. Betriebe mit höheren Lärmemissionen haben im Stadtgebiet Oelde die Möglichkeit entsprechende Flächen zu erwerben. Weitere Gewerbeflächen im Stadtgebiet sind bereits geplant, um den Bedarf decken zu können.

Die bestehenden gewerblichen Bauflächen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf wird an dieser Stelle nicht gesehen. Das Verfahren kann fortgeführt werden.

### **C) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **B1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

#### **B2) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die in der Vorlage unter B2) aufgeführten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbar-kommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

#### **C) Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

## **16. Erschließung des Baugebietes "B-Plan Nr.145 Am Tienenbach II" im Ortsteil Sünninghausen**

B 2021/661/4817

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und erteilt einstimmig die Freigabe der Gesamtmaßnahme.

**17. Straßenbenennung im Baugebiet "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde**

B 2021/610/4777/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Sünninghausen am 3. März 2021 und im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen, die neue Straße in dem Baugebiet „Am Tienenbach II“ in Sünninghausen wie folgt zu benennen:

**„Bernhard-Kampmann-Straße“.**

**18. Neubau eines Pumpwerks in Lette – Neubau einer Druckrohrleitung vom Pumpwerk Lette zur Kläranlage Oelde**

B 2021/661/4821

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 29.04.2021.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und erteilt einstimmig die Freigabe der Gesamtmaßnahme.

**19. Begrenzung der Altkleidercontainer im Oelder Stadtgebiet**

B 2020/661/4629/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sollen vorerst auf folgende 13 Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt werden:

**Oelde**

- Am Ruthenfeld **(1)**
- Bergeler Weg **(1)**
- Carl-von-Ossietzky-Straße **(1)**
- Johannesstraße **(1)**
- Nienkamp **(2)**
- Nordring **(1)**
- Weitkampweg **(3)**
- Zum Sundern/ Ludgerusstraße **(1)**

### **Sünninghausen**

- Faulbaumstraße ggü. Lindenhof **(2)**

### **Lette**

- Jahnstraße (vor dem Sportplatz) **(1)**
- Schultenfeld **(1)**

### **Stromberg**

- Auf dem Borgkamp (ggü. Sportplatz) **(1)**
- Im Holte **(1)**

Aufgrund der geplanten Bebauung in dem Gebiet rund um den derzeitigen Containerstandort „Nienkamp“ wird dieser Standort im Laufe des ersten Halbjahres 2021 aufgelöst werden müssen.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sollen alternativ auf folgende 14 Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt werden:

### **Oelde**

- Am Ruthenfeld **(1)**
- Bergeler Weg **(1)**
- Carl-von-Ossietzky-Straße **(2)**
- Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße **(2)**
- Joan-Hermann-Schwarze-Platz **(1)**
- Johannesstraße **(1)**
- Nordring **(1)**
- Weitkampweg **(3)**
- Zum Sundern/ Ludgerusstraße **(1)**

### **Sünninghausen**

- Faulbaumstraße ggü. Lindenhof **(2)**

### **Lette**

- Jahnstraße (vor dem Sportplatz) **(1)**
- Schultenfeld **(1)**

### **Stromberg**

- Auf dem Borgkamp (ggü. Sportplatz) **(1)**
- Im Holte **(1)**



**Beschluss:**

Der Rat zieht die Entscheidung gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Begrenzung der Standorte für Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen im Oelder Stadtgebiet auf die Zahl von 13 bzw. 14 zu beschränken.

**20. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW – Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2021**  
M 2021/200/4822

Herr Jathe erläutert die Sitzungsvorlage.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 947.179,21 EUR in das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.
2. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 12.863.160,21 EUR in das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.

**21. Maßnahmenfreigaben**

**21.1. Maßnahmenfreigaben der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Lange Wende und Am Rosendahl in Oelde Stromberg**  
B 2021/661/4823/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt und die Erläuterungen der Sitzungsvorlage.

Herr Ludger Reckmann erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Maßnahmenfreigabe Lange Wende und Am Rosendahl. Nach erfolgter Anliegerbeteiligung wird dem Rat der Beschlussvorschlag für das Bauprogramm vorgelegt.

## **22. Verschiedenes**

### **22.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Schmid gibt einen aktuellen Sachstand zur Corona-Situation.

Die hohen Infektionszahlen seien nicht zurückzuführen auf ein Super-Spreader-Ereignis oder vermehrte religiöse Zusammenkünfte (z. B. Fastenbrechen im Ramadan). Die meisten Infektionen gingen auf private Zusammenkünfte zurück. Betroffen seien inzwischen alle Bevölkerungsgruppen und alle Altersklassen. Dabei sei festzustellen, dass viele jüngere Kinder und Jugendliche infiziert seien. Dagegen gingen die Infektionen bei älteren Mitbürgern deutlich zurück. Hier zeigten die Impfungen offensichtlich Wirkung. Der Außendienst der Stadt Oelde sei inzwischen verstärkt worden. Nach wie vor halte sich eine große Mehrheit der Oelder an die Beschränkungen, die aktuell auch die Zusammenkünfte in Privaträumen betreffen. Eher unangenehme Diskussionen mit Personen, die vom Außendienst aufgrund von Regelverstößen angesprochen werden, nähmen jedoch zu.

Frau Geiger erkundigt sich nach der Auslastung des Marienhospitals Oelde. Herr Schmid teilt mit, dass aktuell keine Überlastung bekannt sei.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **22.2. Anfragen an die Verwaltung**

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

Bürgermeisterin

Schriftführerin